

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 19.05.2026 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktgebührensatzung) erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt vom 08.04.2025 wird wie folgt geändert:

I. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.

II. § 6 Abs. 1 c) wie folgt neu gefasst:

c) zusätzliche Frontmeter

	Kategorie	jeder weitere Frontmeter	Gebührenhöhe
1	<i>Imbiss und Ausschank</i>	<i>pro m</i>	10,00 €
2	<i>Kunsthandwerk</i>	<i>pro m</i>	5,00 €

III. § 6 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Stromgebühren und Anschlussgebühr

Angemeldete elektrische Leistung in kW	Gebührenhöhe
pro kW	2 €

Anschlussgebühr	Gebührenhöhe
pro Stand	20 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 20. Mai 2026



Thomas Matrohs
Bürgermeister